

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendung

Alle unsere Verkäufe, Lieferungen und Projektierungen unterliegen vollumfänglich diesen Bedingungen, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Lieferbedingungen oder schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind.

2. Offerten

Unsere Offerten sind zeitlich befristet und vertraulicher Natur. Bei Ausbleiben von entsprechenden Bestellungen sind uns auf unser Verlangen sämtliche übergebenen Unterlagen zurückzuerstatten.

3. Preise

Die Preise verstehen sich franko Domizil in der Schweiz, inklusive Verpackung, jedoch ohne Spezialtransporte. Preisänderungen sind vorbehalten und jederzeit möglich.

4. Versand

Unsere Neulieferungen sind bis zur Entgegennahme durch den Empfänger gegen Transportschäden versichert. Sendungen mit allfälligen Transportschäden oder -Verlusten sind vom Besteller mit Vorbehalt anzunehmen. Er hat vom Spediteur ein Protokoll erstellen zu lassen und uns dieses sofort zuzustellen. Kommt der Besteller diesen Pflichten nicht nach, fällt die Versicherungsdeckung dahin. Reklamationen sind spätestens 8 Tage nach Empfang der Ware anzubringen, andernfalls gilt die Lieferung als erfüllt.

5. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind innert 20 Tagen, ohne Abzug zahlbar. Unerlaubte Abzüge werden belastet bzw. verrechnet. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Verzugszinsen ab Fälligkeitsdatum zu berechnen. Noch ausstehende Garantie-Leistungen geben dem Käufer nicht das Recht, fällige Zahlungen aufzuschieben.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der amc advanced metabolic control ag, bis sie vollständig bezahlt werden.

7. Lieferfrist

Wir setzen alles daran, die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten. Teillieferungen sind zulässig. Bei Überschreitung des Liefertermins zufolge unvorhersehbarer und von uns nicht abwendbarer Ereignisse steht dem Käufer kein Recht auf Schadenersatz oder Annullierung des Auftrages zu. Die zugesagte Lieferfrist beginnt nach endgültiger Klärung der Bestellung. Die Einhaltung des Liefertermins hat die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen zur Voraussetzung.

8. Reklamationen (Mängelrügen)

Bei erkennbaren Mängeln hat uns der Besteller oder Käufer umgehend nach Eingang der Lieferung Anzeige zu machen. Zeigen sich verborgene Mängel erst später, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen.

9. Wiederausfuhrverbot

Die Wiederausfuhr von Produkten, welche durch die Schweizer Regierung mit einem Ausfuhrverbot belegt wurde und in unseren Offerten, Lieferscheinen oder Fakturen entsprechend gekennzeichnet ist, wird gemäss einer gegenüber der Sektion für Ein- und Ausfuhr, Bern eingegangenen Verpflichtung untersagt. Diese Verpflichtung geht hiermit auf den Abnehmer dieser Ware über und ist bei deren Weitergabe wiederum zu überbinden.

10. Garantie

Es gelten die Garantiebestimmungen der jeweiligen Hersteller und Lieferanten von amc ag. Von der Garantie ausgenommen sind Zubehörteile mit Verschleiss und Abnutzungs- Eigenschaften.

11. Haftpflicht

Für Schaden, entweder verursacht während den von unserem Personal ausgeführten Montage-, Revisions-Reparatur- und Ablieferungs-Arbeiten sowie Proben, oder ausgelöst durch vorhandene Mängel an der gelieferten Ware selbst, übernehmen wir die Haftung im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Bedingungen unserer Versicherung.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und amc ag untersteht in jedem Falle **schweizerischem Recht**, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Waren-kauf (CISG)).

Für jede Art Verfahren gegen amc ag sind unter Vorbehalt von abweichenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ausschliesslich die **Gerichte am Sitz von amc ag (6390 Engelberg)** zuständig. Klagen von amc ag gegen den Kunden sind wahlweise entweder am Sitz von amc ag (Engelberg) oder am Sitz oder Wohnsitz des Kunden oder einer anderen nach gesetzlichen Vorschriften zuständigen Behörde anzubringen.